



HolzBauRL BW 2023

Holzbau-Richtlinie Baden-Württemberg 2023

Bernd Gammerl
Regierungsbaumeister

Stand: 02/2023



HolzBauRL BW 2023

Inhaltsübersicht

- I. Grundlegende Vorschriften der LBO
- II. Konkretisierung in der VwV Technische Baubestimmungen
- III. Relevante Internet-Links

Stand: 02/2023



I. Grundlegende Vorschriften in der LBO

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

– Brandverhalten von Baustoffen

- Nichtbrennbar
- Schwerentflammbar
- Normalentflammbar
- Leichtentflammbar

– Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen

- Feuerbeständig
- Hochfeuerhemmend
- Feuerhemmend

Bezieht sich bei tragenden/aussteifenden Bauteilen auf Standsicherheit und bei raumabschließenden Bauteilen auf den Widerstand gegen Brandausbreitung

Stand: 02/2023



I. Grundlegende Vorschriften in der LBO

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Absatz 3: „Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen ~~wird~~ und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.“ (Novellierung 08/2019)

→ § 15 Absatz 1 LBO BW:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird.

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

MusterVV-TB (Fassung 2021/1 vom 17.01./04.03.2022)

- 348 Seiten: Teil A (60 S.), Teil B (22 S.), Teil C (56 S.), Teil D (6 S.), Anhänge 1 bis 17 (192 S.)
- Teil A1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit: Eurocodes als Grundlage der Tragwerksplanung, auch Lehm- und Glockenturm
- Teil A2 – Brandschutz: konkretisiert die bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere zu Brandverhalten und Feuerwiderstand
- Teil A3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz: konkretisiert die Anforderungen an bauliche Anlagen zu Gesundheitsschutz und zu Auswirkungen auf Boden und Gewässer
- Teil A4 – Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung: konkretisiert die Anforderungen an Gebäudetreppen und Barrierefreiheit
- Teil A5 – Schallschutz
- Teil A6 – Wärmeschutz

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

MusterVV-TB (Fassung 2021/1 vom 17.01./04.03.2022)

- Teil B – Sonderkonstruktionen, die den Anforderungen in Teil A nicht eindeutig zugeordnet sind und teilweise einen anderen Rechtshintergrund haben: z.B. Verwendbarkeitsnachweise für anderweitig unregelte wesentliche Merkmale bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (nach Maschinen-RL, NiederspannungsRL, DruckgeräteRL)
- Teil C – Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung und Bauarten, die nur eines bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen, da für sie anerkannte Prüfverfahren vorliegen
- Teil D – Bauprodukte, die keinen Verwendbarkeitsnachweis erfordern; die Liste hat klarstellenden Charakter und ist nicht abschließend; dies sind teilweise Bauprodukte, welche die Verwendbarkeit nach anderen Zertifizierungs- oder Zulassungssystemen nachweisen (z.B. DVGW und VDE), teilweise haben sie bauordnungsrechtlich untergeordnete Bedeutung

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

MusterVV-TB (Fassung 2021/1 vom 17.01./04.03.2022)

- ...
- Anhang 4 – Bauaufsichtliche Anforderungen mit der Zuordnung von Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten
- Anhang 5 – WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren
- Anhang 6 – Hinterlüftete Außenwandbekleidungen
- Anhang 7 – Anforderungen an Feststellanlagen
- ...
- Anhang 11 – WDVS (EPS oder MW) mit ETA nach ETAG 004
- ...
- Anhang 14 – Technische Regel Gebäudeausrüstung
- ...

Für Baden-Württemberg werden die Teile A bis D angepasst (MBO → LBO u.ä.), für die Anhänge wird auf die Musterfassung verwiesen.

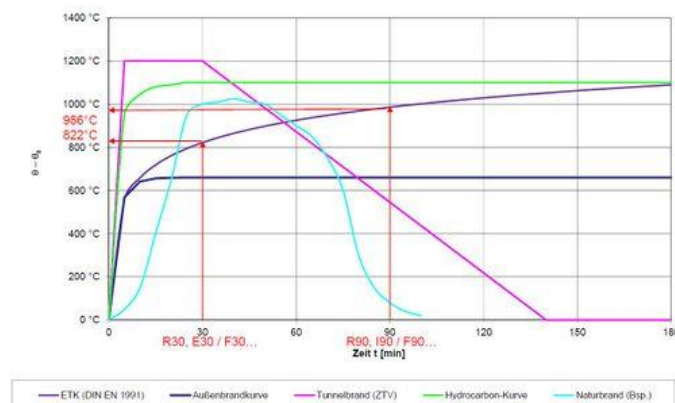
Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.1.4 Tragende und aussteifende Bauteile

Naturbrandmodelle werden für Massivholzbauteile nicht ausgeschlossen.



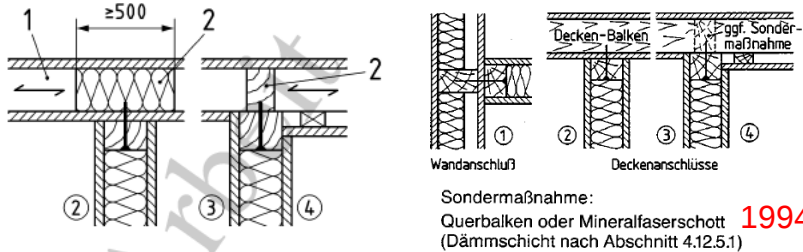
Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.3 Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln – DIN 4102-4:2016-05

Gemäß Anlage A 2.2.1.3/1 MVV-TB ist Absatz 3 der Ziffer 10.5.6 von DIN 4102 für GK 4 und 5 nicht anzuwenden; an der entsprechenden Stelle der VwV TB BW wird lediglich gefordert, dass der Anschluss den Anforderungen der Anlage A 2.2/BW2 mit Anhang entsprechen muss.



Deckenanschlüsse 2016

Bild 42: Anschlüsse an Holzbauteilen (Schema)

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB - Exkurs

Bauarten und Bauprodukte/Bausätze gemäß VwV TB und LBO 2018					
Bauarten – 3. Teil LBO		Bauprodukte – 4. Teil LBO			
Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen		§ 16 b LBO – Allg. Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten			
§ 16 a LBO		Bauprodukte und Bausätze mit CE-Kennzeichnung - § 16 c LBO		Nationale Bauprodukte §§ 17 - 25 LBO	
Anwendbarkeit der Bauart		Bauprodukt ist verwendbar, wenn die erklärten Leistungen den Bauwerksanforderungen (LBO / VwV TB) entsprechen!		„Geregelte Bauprodukte“	„Nicht geregelte Bauprodukte“
„Geregelte Bauarten“	„Nicht geregelte Bauarten“				
Bauarten in Übereinstimmung mit einer technischen Regel bzw. einer technischen Baubestimmung z.B. nach DIN 4102-4	Bauarten abweichend von technischer Regel bzw. Baubestimmung	Bauprodukt/Bausatz entspricht hEN oder EAD/ETA		Bauprodukt in Übereinstimmung mit technischer Regel / Baubestimmung	Bauprodukt abweichend von techn. Regel / Baubestimmung bzw. ohne techn. Regel
	VwV TB C4	Hersteller erstellt Leistungs-erklärung (DoP) mit Angabe mind. einer Leistung bezogen auf ein wesentliches Merkmal der hEN/EAD; weitere wesentliche Merkmale werden als NPD (No Performance Determined) erklärt.		VwV TB C2	VwV TB C3
	aBG, abP, vBG			Kein Verwendbarkeitsnachweis	abZ, abP, ZiE
Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender / Errichter gemäß § 16 a Abs. 5 LBO		• Nachweis von zusätzl. Leistungen durch <i>freiwillige</i> technische Dokumentation gem. VwV TB D3 • ggf. zusätzliche Anwendungsregeln nach VwV TB [ehem. LTB II]		Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller	
				Ü-Zeichen	
Stand: 02/2023		Tableau frei nach Thomas Krause-Czeranka			

Stand: 02/2023

Tableau frei nach Thomas Krause-Czeranka



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie („Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und feuerwiderstandsfähige Bauteile in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen“)

Die MusterHolzBauRL (Stand Oktober 2020) wurde nur auf Vorschriften in Baden-Württemberg angepasst. Die inhaltliche Anpassung liegt in **Anlage A 2.2/BW2**.

Der **Anwendungsbereich** wird auf Sonderbauten erweitert. Dabei haben besondere Anforderungen aufgrund der Sonderbaueigenschaft Vorrang (z.B. Auflagen bei brennbaren Baustoffen im Einzelfall mit Begründung).

Unterirdische Garagen und Kellergeschosse sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 3 HolzBauRL (Allgemeine Anforderungen)

Bezug zu Anhang 4 zur MVV TB: Auch die dort gesondert aufgeführten Bauteile und Anschlüsse, die anstelle von hochfeuerhemmenden bzw. anstelle von feuerbeständigen Bauteilen und Anschlüssen aus brennbaren Baustoffen zulässig sind, sind Gegenstand der Holzbaurichtlinie.

Die **brandschutztechnisch wirksame Bekleidung** darf zugleich bei der Ermittlung des Feuerwiderstands berücksichtigt werden (Klarstellung!).

Bestehende allgemeine bauaufsichtliche **Prüfzeugnisse** nach C 3.21, C 4.1 und C 4.2 VwV TB 2017 dürfen zum Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit weiter genutzt werden.

Öffnungsabschlüsse (Türen, Schottungen), die in Wänden mit 60 Minuten (bzw. 90 Minuten) Feuerwiderstand nach HolzBauRL zulässig sind, stellen - mit 10 cm Holzprofil um die Öffnung und Bekleidung - in der Laibung in Wänden nach Ziffern 3.1 bis 3.3 (bzw. 4.1) regelmäßig eine nicht wesentliche Abweichung dar.

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 4 HolzBauRL (Holzrahmen- und Holztafelbauweise in GK 4)

In GK 4 bei Nutzungseinheiten von **maximal 200 m²** Brutto-Grundfläche darf die **Brandschutzbekleidung auf 30 Minuten** (statt 60) ausgelegt werden, wenn im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 erfüllt sind. Dies gilt als erfüllt bei

- zwei Lagen [geeigneter] Gips- oder Gipsfaserplatten mit 12,5 mm Dicke oder
- einer Holzwerkstoffplatte (12 mm dick und Rohdichte > 500 kg/m³) und einer [geeigneten] Gips- oder Gipsfaserplatte mit 18 mm Dicke.

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 4 HolzBauRL (Holzrahmen- und Holztafelbauweise in GK 4)

In GK 4 bei Nutzungseinheiten von **maximal 200 m²** Brutto-Grundfläche dürfen, wenn im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 erfüllt sind

- [bestimmte] **brennbare Dämmstoffe** eingesetzt werden, wenn die Installationen außerhalb der Brandschutzbekleidung (mit 60 Minuten Schutzzeit) liegen und zwischen Brandschutzbekleidung und brennbaren Dämmstoffen zusätzlich eine Holzwerkstoffplatte (12 mm dick und Rohdichte > 500 kg/m³) angeordnet wird oder
- **brennbare Dämmstoffe** (mit Glimmverhalten wie schwerentflammbar) eingesetzt werden, wenn die Installationen außerhalb der Brandschutzbekleidung (mit 60 Minuten Schutzzeit) liegen.

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 4 HolzBauRL (Holzrahmen- und Holztafelbauweise in GK 4)

In GK 4 bei Nutzungseinheiten von **maximal 100 m²** Brutto-Grundfläche dürfen, wenn im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 erfüllt sind

- **brennbare Dämmstoffe** eingesetzt werden, wenn die Installationen außerhalb der **zweilagigen** Brandschutzbekleidung (**mit 30 Minuten Schutzzeit, z.B. 2x12,5 mm**) liegen und zwischen Brandschutzbekleidung und brennbaren Dämmstoffen zusätzlich eine Holzwerkstoffplatte (**18 mm dick** und Rohdichte > 500 kg/m³) angeordnet wird.

Für den **Nachweis der Verwendbarkeit** von Brandschutzbekleidungen können geltende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach C 3.21 VwV TB 2017 weiter verwendet werden.

Brandschutzbekleidungen dürfen bei Erfüllung der jeweiligen Anforderung in Standsicherheitsnachweisen als **statisch mitwirkend** angesetzt werden.

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

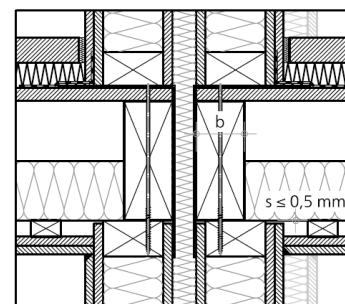
A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 4 HolzBauRL (Holzrahmen- und Holztafelbauweise in GK 4)

Bauteilanschlüsse, die **abweichend** von Abschnitt 4.6 oder Abschnitt 5.4.3 der Richtlinie ausgeführt werden, sind zulässig, wenn auf Dauer sichergestellt ist, dass bei Brandeinwirkung nach ETK die Brandausbreitung über den jeweiligen Bauteilanschluss während eines Zeitraums von **60 Minuten** hinreichend behindert wird.

Dies ist bei Bauteilanschlüssen nach Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ der Fall. (ca. 40 S.)

Breite des Randbalkens
 F60: $b \geq 60 \text{ mm}$
 F90: $b \geq 80 \text{ mm}$
 — Anschluss der luftdichten Ebene über Folienstreifen



Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 5 HolzBauRL (Holzmassivbauweise in GK 5)

In GK 5 bei Nutzungseinheiten von **maximal 200 m²** Brutto-Grundfläche dürfen Bauteile in **Holzrahmen- und Holztafelbauweise** mit **90 Minuten** Feuerwiderstand eingesetzt werden, wenn im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 (u.a. Brandschutzbekleidung gemäß 4.2) erfüllt sind.

Brandschutzbekleidungen dürfen bei Erfüllung der jeweiligen Anforderung in Standsicherheitsnachweisen als **statisch mitwirkend** angesetzt werden.

Bauteilanschlüsse, die abweichend von Abschnitt 4.6 oder Abschnitt 5.4.3 der Richtlinie ausgeführt werden, sind zulässig, wenn auf Dauer sichergestellt ist, dass bei Brandeinwirkung nach ETK die Brandausbreitung über den jeweiligen Bauteilanschluss während eines Zeitraums von **90 Minuten** hinreichend behindert wird. Dies ist bei Bauteilanschlüssen nach Anhang „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen in der Gebäudeklasse 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ der Fall. (ca. 40 S.)

Stand: 02/2023



II. Konkretisierung in der VwV TB

Änderung gegenüber MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.4 HolzbauRichtlinie – Anlage A 2.2/BW2

Zu Abschnitt 5 HolzBauRL (Holzmassivbauweise in GK 5)

Die Verwendung brennbarer Dämmstoffe kann bei weitergehenden Kompensationen in Frage kommen und bleibt – in GK 5 grundsätzlich und in GK 4 außerhalb der beschriebenen Anwendungen – Einzelfallbetrachtungen in Brandschutzkonzepten vorbehalten

Andere Bauarten oder Abweichungen bleiben möglich, erfordern dann jedoch entsprechende Bauartgenehmigungen.

Im Rahmen von Brandschutzkonzepten können auch weitergehende Möglichkeiten mit geeigneten Kompensationen vorgeschlagen werden. Die Baurechtsbehörde kann solche Brandschutzkonzepte durch einen weiteren Brandschutzsachverständigen prüfen lassen.

Die Anforderungen in 5.4 HolzBauRL (Rauchdichtigkeit bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen) dienen neben einer hinreichenden Behinderung der Rauchausbreitung auch der Erreichung des Feuerwiderstands.

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Neu gemäß MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.15 Industriebaurichtlinie

In Ziffer 6.2 „Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche“ heißt es neu:

Tabelle 2: Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m²

Sicherheitskategorie		Anzahl der oberirdischen Geschosse							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		Feuerverstandsfähigkeit und Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile							
1		aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerhemmend	Feuerhemmend	Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
			Fußnote 5						
2	K 1	1.800 ¹⁾	3.000	800 ^{2) 3)}	1.600 ²⁾	2.400	1.200 ^{2) 3)}	1.800	1.500
3	K 2	2.700 ^{1) 4)}	4.500 ⁴⁾	1.200 ^{2) 3)}	2.400 ²⁾	3.600	1.800 ²⁾	2.700	1.800
4	K 3.1	3.200 ¹⁾	5.400	1.400 ^{2) 3)}	2.900 ²⁾	4.300	2.100 ²⁾	3.200	2.700
5	K 3.2	3.600 ¹⁾	6.000	1.600 ²⁾	3.200 ²⁾	4.800	2.400 ²⁾	3.600	3.000
6	K 3.3	4.200 ¹⁾	7.000	1.800 ²⁾	3.600 ²⁾	5.500	2.800 ²⁾	4.100	3.500
7	K 3.4	4.500 ¹⁾	7.500	2.000 ²⁾	4.000 ²⁾	6.000	3.000 ²⁾	4.500	3.800
8	K 4	10.000	10.000	8.500	8.500	8.500	6.500	6.500	5.000

Stand: 02/2023

II. Konkretisierung in der VwV TB

Neu gemäß MVV-TB Teil A2 (Brandschutz)

A 2.2.1.15 Industriebaurichtlinie

In Ziffer 6.2 Fußnote 5 zu Tabelle 2 heißt es neu:

Anstelle von Konstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen sind Holzkonstruktionen zulässig, wenn

- die Konstruktion nach DIN EN 1995-1-1 bemessen ist,
- die Holzbauteile im Falle von reinen Biegeträgern und Zugstäben eine Mindestquerschnittsabmessung von 10 cm x 10 cm und in allen anderen Fällen eine Mindestquerschnittsabmessung von 12 cm x 12 cm aufweisen und
- die Knotenpunkte als Holz-Holz-Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach Tabelle 6.1 der DIN EN 1995-1-2 oder mindestens zweischnittige Stahl-Holz-Verbindungen mit innenliegenden Blechen verwendet werden.“

Stand: 02/2023



III. Relevante Internet-Links

Bauvorschriften für Baden Württemberg und

VwV Technische Baubestimmungen (VwV TB)

www.mlw.baden-wuerttemberg.de → Bauen & Wohnen → Baurecht
→ Erlasse und Vorschriften

MusterVV Technische Baubestimmungen

www.dibt.de → Technische Baubestimmungen

Muster-Vorschriften (ARGEBAU - Bauministerkonferenz)

www.is-argebau.de → Mustervorschriften → Bauaufsicht

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

www.baua.de

UVV der gesetzlichen Unfallversicherung (autonomes Recht)

www.dguv.de und www.uk-bw.de

Stand: 02/2023